



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung – allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2**  
**Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – über die Rabattierung von Zeitkarten im**  
**Ausbildungsverkehr im Landkreis Heidenheim vom 18.12.2017**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 22.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Nach § 5 Abs. 6 der Satzung wird folgender Absatz 7 eingefügt:

- „(7) Bei Linien/Linienbündeln, für die einem Unternehmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der allgemeinen Vorschrift bestandskräftige Genehmigungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen erteilt worden sind, entspricht der nach Absatz 1 zu gewährende Ausgleich übergangsweise dem nach der bis 31.12.2017 gültigen Regelung auf die Linie bzw. das Linienbündel bzw. den Linienabschnitt entfallenden pauschalierten Ausgleichsbetrag. Diese Übergangsregelung endet – ggf. anteilig – mit dem Ablauf der jeweiligen Genehmigungsdauer der Genehmigungen, die bei Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift bestandskräftig erteilt sind.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 22. Oktober 2018

gez. Thomas Reinhardt  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 31.10.2018